

**S AKTUELLE URTEILE**

**Waschmaschine darf  
in die Wohnung**

**Miete.** Ein Hausbesitzer kann seinen Mietern nicht verbieten, in ihren Wohnungen eine Waschmaschine aufzustellen. Dies gilt selbst dann, wenn laut Mietvertrag dafür Stellplätze im Keller vorgesehen sind. **AG Tettngang, Az. 4 C 1304/09**

**Anzahlung muss nicht  
erstattet werden**

**Reise.** Hat ein Urlauber eine Ferienwohnung gemietet und dafür die vereinbarte

Anzahlung geleistet, kann er diesen Betrag nicht mehr zurückverlangen, wenn er aus persönlichen Gründen vorzeitig vom Mietvertrag zurücktritt. Der Vermieter sei wegen der kurzen Mietdauer nicht verpflichtet, einen anderen Interessenten zu suchen, so das Gericht.

**AG Meldorf, Az. 81 C 204/10**

**ALG II: Umzug nicht in  
jedem Fall zwingend**

**Hartz IV.** Hat ein ALG-II-Empfänger eine zu große Wohnung, muss die Behörde zunächst prüfen, ob die Miete dem ortsüblichen Niveau entspricht. Im Fall hatte die Behörde nicht ermittelt, ob eine kleinere Wohnung tatsächlich weniger kosten würde.

**SG Koblenz, Az. S 16 AS 444/08**

**Berufliche Nutzung  
des Autos entscheidet**

**Scheidung.** Wird eine Ehe geschieden, ist das gemeinsame Auto in der Regel demjenigen der beiden Ex-Partner vorläufig zuzuweisen, der es vor allem beruflich nutzt. Es komme darauf an, wer das Fahrzeug dringender benötige, so das Gericht.

**OLG Köln, Az. 4 WF 128/09**

**INTERNET**

**SUPERillu-Anwälte helfen.**

Sie suchen ein Urteil, einen Mustervertrag, einen Gesetzestext oder brauchen Informationen zu einem Thema? Klicken Sie die SUPERillu-Rechts-Dienste an! Sie wollen sich zu einem konkreten Problem juristisch beraten lassen? Fragen Sie unsere Anwälte.

Alle Dienste (inkl. Kostenhinweis) unter:

**SUPERillu.de/recht**

Sie können auch eine E-Mail schreiben: [superillu@kanzlei-prof-schweizer.de](mailto:superillu@kanzlei-prof-schweizer.de)



**Experte** Der Dresdner Fachanwalt für Sozialrecht Matthias Herberg freut sich über das positive Urteil des Bundessozialgerichts



**Intelligenzrente wird nun gezahlt**

**URTEILE** Bundessozialrichter entscheiden zugunsten der DDR-Zusatzversorgung

**A**ls die Deutsche Rentenversicherung Bund in den vergangenen Jahren etlichen Senioren ihre »Intelligenzrente« aus DDR-Zeiten strich, sorgte dies für viel Ärger (SUPERillu berichtete). Das Bundessozialgericht hat diese Praxis jetzt gekippt. „Die eingefrorenen Renten müssen wieder freigegeben werden“, sagt der Dresdner Rechtsanwalt Matthias Herberg, der drei Fälle vor dem Bundessozialgericht vertrat.

**Hintergrund.** Bestimmten Berufsgruppen, z.B. Ärzten, Ingenieuren und Lehrern, wurde in der DDR eine Zusatzversorgung zugebilligt. Diese Ansprüche wurden ins gesamtdeutsche Rechtssystem übertragen und vom Bundessozialgericht auch auf Techniker ausgeweitet, die keine Versorgungsurkunden vorle-

gen konnten (BSG, Az. B 4 RA 27/97). Etliche von ihnen kamen daraufhin in den Genuss einer höheren Rente. Doch 2007 änderte sich die Rechtsprechung. Die Zusatzrenten wurden teilweise wieder gestrichen, neue Anträge abgelehnt. Zur Begründung hieß es: Die Betroffenen hätten am Stichtag der Währungsunion, dem 30. Juni 1990, nur in »leeren Hüllen« gearbeitet.

**Leere Hülle?** Wer die Intelligenzrente beantragt, muss u.a. nachweisen, dass er zum Stichtag in einem produzierenden Betrieb gearbeitet hat. Da jedoch zur Zeit der Währungsunion viele volkseigene Betriebe (VEB) in GmbHs umgewandelt wurden, war ihr Betriebsvermögen – rein juristisch – bereits auf die neuen Gebilde übergegangen. Die

VEBs konnten also am Stichtag nicht mehr »wirtschaften« und waren – so die Logik der Rentenversicherung und einiger Sozialgerichte – nur noch »leere Hüllen«.

**Entscheidung.** Diese Rechtsauffassung war für die obersten Sozialrichter nicht nachvollziehbar. Sie kippten die »Leere-Hüllen-Argumentation«. Das BSG vertritt stattdessen die Auffassung, dass die VEBs in der Regel bis zum 30. Juni 1990 existierten und produzierten. Die Deutsche Rentenversicherung teilte bereits mit, dass sie die neue Rechtsprechung umsetzen wird. Betroffene können sich bei Rückfragen an den Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme bei der Deutschen Rentenversicherung wenden. Adresse: Hirschberger Str. 4, 10317 Berlin.

**ALTE MÖBEL & CO.** Wer etwas mitnimmt, kann sich strafbar machen

**Sperrmüll ist kein Allgemeingut**

**K**aum zu glauben, doch auch Müll kann rechtlich gesehen viel Ärger verursachen. Denn: Am Sperrmüll darf sich nicht jeder einfach bedienen.

**Rechtsgrundlage.** Eine »herrenlose bewegliche Sache« darf man zwar mitnehmen – so das Bürgerliche Gesetzbuch in § 958, Abs. 1. Dies nutzen u.a. Fahrraddiebe, um sich herauszureden, nach dem Motto: „Ich dachte, das Rad sollte weggeworfen werden.“ Generell gilt: Hat der Eigentümer die Müllab-

fuhr für den Abtransport bestellt, geht der Sperrmüll in deren Eigentum über. Wer mit »herrenlosem« Gut erwischt wird, muss es zumindest wieder herausrücken. Kommt es sogar zur Anzeige bzw. zum Prozess, muss der »Sammler« die Klagekosten tragen.

**Diebstahl.** Besonders streng sind die Ordnungshüter, wenn karitative Organisationen Kleider- oder Möbel-

sammlungen veranstalten – vorher jedoch Sachen entwendet werden. Das ist Diebstahl! Gleiches gilt, wenn Sperrmüll laut örtlicher Abfallsatzung automatisch der Gemeinde oder dem Entsorgungsbetrieb gehört.

**Kontrolle.** Und: Wer Sperrmüll vor die Tür stellt, muss aufpassen, dass der Entsorger nicht das Falsche mitnimmt. Dieser ist nach einem Urteil des Landgerichts Bonn nicht verpflichtet, Müll zu sortieren (Az. 2 O 22/05). Ein Mann hatte auf 5700 Euro Schadenersatz geklagt, weil die Müllabfuhr nicht nur den Sperrmüll, sondern auch wertvolle Möbel aus dem Carport entsorgt hatte.



**Ausrangiert** Wer Möbel einfach mitnimmt, riskiert eine Anzeige wegen Diebstahls